

**JOACHIM KLEIN**  
WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER  
CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANT

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle des IDW  
Postfach 32 05 80  
D-40420 Düsseldorf

28 Februar 2008

STELLUNGNAHME ZU IDW EPS 850 PROJEKTBEGLEITENDE PRÜFUNG BEI EINSATZ VON IT

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu dürfen. Meine Ausführungen hierzu finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Klein  
WP StB CPA

Anlage

## **Stellungnahme zum Entwurf IDW Prüfungsstandard: Projektbegleitende Prüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW EPS 850)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat am 19. September 2007 den Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Projektbegleitende Prüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW EPS 850) verabschiedet und zur Diskussion gestellt. Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich bis zum 30. März 2008 erbeten.

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu dürfen!

Im Einzelnen möchte ich auf folgende Textziffern des Entwurfs eingehen:

<b>Textziffer(n)</b>	<b>Bezug</b>
5	Gegenstand des IDW Prüfungsstandards
17, 18	Phasen des IT-Projekts zur Einführung von Standardsoftware bzw. Individualsoftware
19, 20	Begriffsdefinition Projektrisiko
31-35	Stellung des projektbegleitenden Prüfers
41	Richtlinien für das Projektmanagement
64, 69	Geschäftsprozessanalyse

### Zu Textziffer 5: Abgrenzung des Gegenstands der Stellungnahme

In der Praxis ist es von entscheidender Bedeutung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung der projektbegleitenden Prüfung und Berichterstattung, dass der Abschlussprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer, der nicht zugleich Abschlussprüfer des Unternehmens ist, möglichst frühzeitig beauftragt wird und somit von Beginn des Softwareimplementierungsprojekts an die Möglichkeit erhält, erforderliche Informationen zu erhalten, an Projektsitzungen teilzunehmen (siehe Tz. 33) oder eigene Funktionstests vorzunehmen. Erfolgt zum Beispiel eine Beauftragung und Einbindung des projektbegleitenden Prüfers erst in der Testphase oder sogar noch später in der Produktivumsetzungsphase, so kann von einer „projektbegleitenden Prüfung“ nicht mehr gesprochen werden.

Noch in der IDW Stellungnahme HFA 4/1997: Projektbegleitende Prüfung EDV-gestützter Systeme wurde hierauf ausdrücklich wie folgt Bezug genommen:

*„Zu einem späteren Zeitpunkt erteilte Prüfungs- und Beratungsaufträge, die erst nach dem Beginn der Systementwicklung bzw. Systemänderung/-erweiterung einsetzen, sind nicht umfassend und damit nicht projektbegleitend im Sinne dieser Stellungnahme.“*

M.E. sollte deshalb eine ähnliche Formulierung bei der Abgrenzung des Gegenstandes der Stellungnahme (Tz. 5) eingefügt werden. Ich konnte im vorliegenden Entwurf keinen Passus finden, der auf diese Notwendigkeit hinweist.

#### Zu Textziffer 17 und 18: Phasen eines typischen IT-Projekts

Der Entwurf beschreibt in Tz. 18 die typischen Projektphasen eines IT-Projekts zur Einführung von Standardsoftware in der Reihenfolge (a) Definitionsphase, (b) Analysephase, (c) Design- und Customizingphase, (d) Testphase und (e) Produktivumsetzungsphase.

Auch wenn die dargestellte Reihenfolge idealtypisch für den Ablauf eines IT-Projekts zur Einführung von Standardsoftware ist, sollte der Standard m.E. in Tz. 18 dennoch darauf eingehen, dass in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen die einzelnen Phasen nicht klar voneinander abgegrenzt sind, in einer anderen Reihenfolge verlaufen bzw. einzelne Phasen des Projekts auch gar nicht stattfinden.

Beispielsweise findet die Analysephase, so wie sie im Entwurf definiert ist, im Rahmen von Standardsoftwareeinführungen internationaler Konzerne auf Ebene einer Tochtergesellschaft nicht oder nur eingeschränkt statt: die Auswahl des Softwareanbieters (z.B. SAP oder ORACLE) stellt oft eine strategische Entscheidung der Konzernleitung dar. Die Leitung der Tochtergesellschaft oder Schwestergesellschaft, die die Standardsoftware ebenfalls einführt und evtl. nicht in die Geschäftsprozessaufnahme eingebunden war, hat sich damit auch nicht mehr mit der Erstellung eines Kriterienkatalogs für die Auswahl des Softwareanbieters zu befassen. Die Analysephase entfällt insoweit für sie. Ausserdem werden aus Kosten- oder Zeitgründen meistens auch Branchenlösungen bzw. spezifisch zugeschnittene Standardlösungen (sog. „Templates“) gekauft, da diese bereits praxiserprobt sind. Aus diesen Gründen kann es auch vorkommen, dass die Aufnahme der Geschäftsprozesse und die Erstellung eines Pflichtenhefts ((a) Definitionsphase) erst nach der Entscheidung für eine bestimmte IT-Anwendung ((b) Analysephase) erfolgt. Der Schwerpunkt liegt dann mehr auf der Anpassung der Geschäftsprozesse an die Erfordernisse der neuen Software, wie es im Entwurf auch zu Phase (c) beschrieben ist.

Darüberhinaus könnte der Vollständigkeit halber in Tz. 18 die Beschreibung der Testphase erweitert werden und eine Erwähnung des sog. „User Acceptance Tests“ erfolgen. Die Formulierung in Tz. 18 könnte z.B. wie folgt lauten:

*„In der Testphase wird die richtige Umsetzung der Designvorgaben durch die programminterne Parametrisierung und die Wirksamkeit der erforderlichen Anpassungen der Geschäftsprozesse geprüft. Wie auch bei der Entwicklung von Individualsoftware, so werden auch bei der Einführung von Standardsoftware Modul-, Integrations- und Lasttests durchgeführt, zusätzlich aber auch Anwender-Akzeptanztests (sog. User Acceptance Tests), um die Anwenderfreundlichkeit des Softwaresystems und seine Einbettung in die Geschäftsprozesse des Unternehmens aus der Sicht der Anwender zu testen.“*

Die Bedeutung dieser User Acceptance Tests für den Erfolg eines Softwareprojekts darf m.E. nicht unterschätzt werden, da ein nicht anwenderfreundlich gestaltetes Softwaresystem dazu führen kann, dass nach Einführung („go live“) des Softwaresystems, die Anwender im schlimmsten Fall „off system“ gehen, d.h. auf althergebrachte, manuelle Prozesse und Verfahren zurückgreifen und die neu eingeführte Standardsoftware samt eingebauter IT-Kontrollen ins Leere greift.

### Zu Textziffern 19-25: Definition des Begriffs Projektrisiko

Die Definition des Begriffs „Projektrisiko“ als „Risiken aus der Projektdurchführung“ ist m.E. nicht ganz klar. In Tz. 19 wird – ähnlich einer Legaldefinition – das Projektrisiko als „Risiken aus der Projektdurchführung“ bezeichnet, während wiederum in der darauffolgenden Textziffer (Tz. 20) beschrieben wird, dass Projektrisiken aus dem *Projektmanagement* und dem *Projektgegenstand* resultieren. Hier bleibt dem Leser zunächst unklar, was mit *Projektgegenstand* überhaupt gemeint ist. Dieser wird in den Tz 22 und 23 indirekt als die Einführung von Individual- bzw. Standardsoftwareprodukten bezeichnet. Die dem Projektgegenstand zugeordneten Risiken werden als „funktionale Risiken“ der Software beschrieben.

Zur Klärung dieser etwas unübersichtlichen Vielzahl von Risikobegriffen (hinzu kommen noch die ebenfalls in Tz 19 bis 25 genannten „Projektmanagementrisiken“) sollte m.E. der Standard eventuell durch ein Schaubild ergänzt werden bzw. der Begriff „Projektrisiko“ besser definiert werden. Hierfür kann der Vorgänger des neuen Prüfungsstandards, die IDW Stellungnahme HFA 4/1997, nicht als Hilfestellung dienen, da diese nicht auf die Begriffe „Risiko“ bzw. „Projektrisiko“ eingeht.

### Zu Textziffern 31-35: Stellung des projektbegleitenden Prüfers

Hinsichtlich der frühzeitigen Einbindung des Prüfers gilt das oben zu Tz. 5 Gesagte.

In Bezug auf Tz. 33 wäre m.E. ein Hinweis auf eine ausreichende Projektdokumentation angebracht. Selbstverständlich muss der projektbegleitende Prüfer zu allen Unterlagen des Projekts Zugang haben. Doch diese Forderung in Tz. 33 läuft ins Leere, wenn während des Projektablaufs keine oder eine nur unzureichende Dokumentation erfolgt und deshalb kaum prüfbare Unterlagen vorhanden sind, die den Projektablauf und die wesentlichen getroffenen Entscheidungen dokumentieren könnten.

Zwar erfolgt ein Hinweis auf die Projektdokumentation in Tz. 41, der Bezug auf eine ausreichende Projektdokumentation könnte jedoch zusätzlich in Tz. 33 oder auch an anderer Stelle, etwa in Tz. 28-30, erfolgen.

Eine ausreichende Projektdokumentation ist vor allem dann von besonderer Bedeutung, wenn die Beauftragung des projektbegleitenden Prüfers erst nach dem Projektbeginn erfolgt und dieser bei kritische Projektphasen zu Beginn des Projekts nicht eingebunden war.

### Zu Textziffer 41

M.E. sollte in Tz. 41 neben den genannten Punkten auch ein Hinweis auf die Entscheidungsfindung, auf Entscheidungswege und Entscheidungsbefugnisse und deren Dokumentation erfolgen.

### Zu Textziffer 64 und 69:

Wie in Tz. 69 beschrieben, ist das Berechtigungskonzept auf der Grundlage geplanter Anpassungen zukünftiger Geschäftsprozesse zu beurteilen. Deshalb wäre es m.E. angebracht, in Tz. 64 darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsprozessanalyse auch zukünftige, durch die Einführung der Standardsoftware veränderte Geschäftsprozesse beinhalten sollte. Eine Formulierung könnte in etwa wie folgt lauten:

*„Der projektbegleitende Prüfer hat das Pflichtenheft auf dessen sachgerechten Detaillierungsgrad sowie daraufhin zu beurteilen, ob*

- *die definierten Anforderungen aus den einzelnen Fachbereichen bzw. der Geschäftsprozessanalyse berücksichtigt worden sind,*
- *die Geschäftsprozessanalyse auch geplante Anpassungen von Geschäftsprozessen aufgrund der Einführung der Standardsoftware enthält,*
- *....“*